



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 3. Mai 2024

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	169	122 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	175
119 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Havixbeck	169	123 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	175
120 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nottuln	171	124 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	176
121 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl	173		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

119 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Havixbeck

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Havixbeck zur Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 24. April 2024 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-200/2024.0002
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit
§ 5 Abs. 6 Satz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirt-
schaftsgesetz — LKrWG)**

**zwischen der
Gemeinde
Havixbeck
(nachfolgend „Gemeinde“)**

**und dem
Kreis Coesfeld
(nachfolgend „Kreis Coesfeld“)**

**über die Delegation von Aufgaben im Bereich der
Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen,
die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benut-
zungszwanges anfallen**

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Gemeinde Havixbeck und der Kreis Coesfeld die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen aus Haushalten schaffen. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung, den Transport und die Entsorgung der im Gebiet der Gemeinde Havixbeck anfallenden und zu überlassenden sperrigen Abfälle aus Haushaltungen sowie entsprechende Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ab dem Tag der Wirksamkeit dieser Vereinbarung kostengünstig zu gewährleisten und durch geeignete Entsorgungsunternehmen (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen.

§ 1

Aufgabenübernahme, Zweck

- Der Kreis übernimmt ab dem Tag der Wirksamkeit die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 LKrWG NRW der Gemeinde obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1, Alternative 1 und Abs. 2 Satz 1 GKG in seine Zuständigkeit.
- Zweck der Aufgabenübernahme ist, die ordnungsgemäße und kostengünstige Durchführung der Dienstleistungen Sammlung, Transport und Entsorgung von Abfällen über den gemeindlichen Wertstoffhof gemäß Absatz 1 ab dem 01.01.2025 durch Dienstleister zu gewährleisten.

§ 2

Abgrenzung „Sperrige Abfälle“

Unter dem Begriff „Sperrige Abfälle“ werden sämtliche Abfälle subsummiert, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie Anschluss- und Benutzungsrechtes der Gemeinde am Wertstoffhof überlassen werden und nicht aufgrund ihrer Art oder ihres Ausmaßes über die Holsysteme oder das Schadstoffmobil entsorgt werden können.

§ 3**Durchführungsbestimmungen**

1. Die Gemeinde und der Kreis sind sich einig, dass die Erfassung der über diese Vereinbarung zu entsorgenden Abfälle über den gemeindlichen Wertstoffhof erfolgen soll.
2. Der Wertstoffhof in Havixbeck, Lütke Feld 10, bleibt Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde stellt ihren Wertstoffhof zum Zwecke der Sammlung und Erfassung von sperrigen Abfällen unentgeltlich dem Kreis Coesfeld zur Verfügung.
3. Der Umfang der vorzuhaltenden Erfassungssysteme richtet sich nach den einschlägigen Getrennthaltvorschriften der Entsorgungssatzung des Kreises sowie gegebenenfalls zusätzlichen Maßgaben der Gemeinde; die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgelegt.
4. Die Höhe der Entgeltsätze für kostenpflichtige Abfälle, die unter § 4 fallen, wird von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Kreis bzw. der WBC festgesetzt.

§ 4**Zusatzvereinbarung**

Darüber hinaus verpflichtet sich der Kreis, kostenpflichtige Entsorgungsangebote für Kleinmengen an Abfällen, für die keine Überlassungspflicht besteht, anzubieten. Der Umfang dieser Leistung wird von beiden Parteien einvernehmlich in einem Zusatzvertrag zu dieser Vereinbarung getroffen.

§ 5**Anbahnung und Abschluss von Dienstleistungsverträgen**

1. Der Kreis wird die für eine ordnungsgemäße Erfassung und Entsorgung erforderlichen Verträge mit Dienstleistern — soweit rechtlich erforderlich — einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.
2. Soweit erforderlich, wird für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren externer Sachverständiger hinzugezogen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch den Kreis in Abstimmung mit der Gemeinde.

§ 6**Grundsätze der Ausschreibung**

1. Der Kreis wird erforderliche Vergabeverfahren im eigenen Namen für das Gebiet der Gemeinde durchführen.
2. Die Leistungen werden, soweit erforderlich, differenziert nach Betrieb des Wertstoffhofes und Entsorgungsleistungen vergeben.
3. Die Zuschläge erfolgen jeweils auf die wirtschaftlichsten Angebote.
4. Die Leistungen sollen für höchstens 5 Jahre ausgeschrieben werden.

§ 7**Überwachung der Vertragserfüllung der Dienstleister**

1. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Verträge mit den Dienstleistern. Er ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit dem jeweiligen Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Gemeinde unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten der Dienstleister im Bereich des Betriebes, der Sammlung und des Transportes ebenfalls überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, den jeweiligen Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Infos hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmeveraussetzungen etc., sowie bei der Bearbeitung von Beschwerden der Bürger in Absprache mit dem Kreis eigenständig mit.

3. Die Gemeinde stellt dem Kreis alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Entscheidungen zur Verfügung.

§ 8**Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH**

Die Gemeinde und der Kreis sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist beabsichtigt.

§ 9**Kosten der Dienstleistungen**

1. Die Gemeinde und der Kreis erheben weiterhin in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für die ihnen obliegenden Leistungen gegenüber den Gebührenschuldern.
2. Soweit die Umsetzung des Vertrages gemäß § 8 durch die WBC erfolgt, rechnet diese sämtliche Leistungen monatlich zunächst nach Prüfung mit den beauftragten Dienstleistern ab. Im Weiteren erfolgt eine Abrechnung dieser Kosten zwischen der WBC und dem Kreis zunächst auf Grundlage von einvernehmlich abgestimmten monatlichen Pauschalbeträgen; die Endabrechnung inklusive aller internen und externen Aufwendungen erfolgt dann nach Abschluss des Leistungsjahres unmittelbar nach Vorlage aller abrechnungsrelevanten Unterlagen.
3. Der Kreis rechnet seinerseits monatlich auf Grundlage von einvernehmlich abgestimmten Pauschalbeträgen die Dienstleistungen mit der Gemeinde ab; die entsprechende Endabrechnung aller internen und externen Aufwendungen bzw. Kosten des Kreises im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages erfolgt dann nach Vorlage der Schlussrechnung der WBC im Rahmen der „Gebührenberechnung Abfallwirtschaft“.
4. Der jeweilige Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z. B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand) zu tragen, die sich aus der Erhebung von unberechtigten Einwendungen oder verspäteten Zahlungen ergeben.

§ 10**Haftung**

Sofern der Kreis von einem Dienstleister in Anspruch genommen wird, trägt er die Kosten, es sei denn, die Kosten können der Gemeinde unmittelbar zugewiesen werden.

§ 11**Dauer**

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2034 geschlossen und verlängert sich jeweils um 5 Jahre, soweit nicht eine(r) der Beteiligten spätestens 12 Monate vor Ablauf die Vereinbarung kündigt.

§ 12**Streitbeilegung**

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Gemeinde und des Kreises aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht intern beigelegt werden können, gilt § 30 GKG NRW.

§ 13**Außerordentliche Kündigung**

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die WBC aufgelöst wird oder eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen grob schuldhaft nicht nachkommt. Die außerordentliche Kündigung wegen grob schuldhafter Vertragsverletzung setzt voraus, dass der

bzw. die Kündigende zuvor die andere Partei unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf das Kündigungsrecht erfolglos schriftlich abgemahnt hat.

§ 14

Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriffterfordernis selbst.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 16

Genehmigungsvorbehalt; Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Coesfeld, den 14.2.2024 Havixbeck, den 4.3.2024
 Kreis Coesfeld Gemeinde Havixbeck
 Der Landrat Der Bürgermeister

 
 Dr. Christian
 Schulze-Pellengahr


 Jörn Möltgen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 169-171

120 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nottuln

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nottuln zur Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 24. April 2024 Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1.25-201/2024.0002
 Im Auftrag
 gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz — LKrWG)

zwischen der Gemeinde

Nottuln

(nachfolgend „Gemeinde“)

und dem

Kreis Coesfeld

(nachfolgend „Kreis Coesfeld“)

über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Gemeinde Nottuln und der Kreis Coesfeld die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen aus Haushalten schaffen. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung, den Transport und die Entsorgung der im Gebiet der Gemeinde Nottuln anfallenden und zu überlassenden sperrigen Abfälle aus Haushaltungen sowie entsprechende Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ab dem Tag der Wirksamkeit dieser Vereinbarung kostengünstig zu gewährleisten und durch geeignete Entsorgungsunternehmen (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen.

§ 1

Aufgabenübernahme, Zweck

1. Der Kreis übernimmt ab dem Tag der Wirksamkeit die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 LKrWG NRW der Gemeinde obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1, Alternative 1 und Abs. 2 Satz 1 GKG in seine Zuständigkeit.
2. Zweck der Aufgabenübernahme ist, die ordnungsgemäße und kostengünstige Durchführung der Dienstleistungen Sammlung, Transport und Entsorgung von Abfällen über den gemeindlichen Wertstoffhof gemäß Absatz 1 ab dem 01.01.2025 durch Dienstleister zu gewährleisten.

§ 2

Abgrenzung „Sperrige Abfälle“

Unter dem Begriff „Sperrige Abfälle“ werden sämtliche Abfälle subsummiert, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie Anschluss- und Benutzungsrechtes der Gemeinde am Wertstoffhof überlassen werden und nicht aufgrund ihrer Art oder ihres Ausmaßes über die Holsysteme oder das Schadstoffmobil entsorgt werden können.

§ 3

Durchführungsbestimmungen

1. Die Gemeinde und der Kreis sind sich einig, dass die Erfassung der über diese Vereinbarung zu entsorgenden Abfälle über den gemeindlichen Wertstoffhof erfolgen soll.
2. Der Wertstoffhof bleibt Eigentum der Gemeinde. Die Gemeinde stellt ihren Wertstoffhof zum Zwecke der Sammlung und Erfassung von sperrigen Abfällen unentgeltlich dem Kreis Coesfeld zur Verfügung.
3. Der Umfang der vorzuhaltenden Erfassungssysteme richtet sich nach den einschlägigen Getrennthaltetevor-

schriften der Entsorgungssatzung des Kreises sowie gegebenenfalls zusätzlichen Maßgaben der Gemeinde; die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgelegt.

- Die Höhe der Entgeltsätze für kostenpflichtige Abfälle, die unter § 4 fallen, wird von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Kreis bzw. der WBC festgesetzt.

§ 4

Zusatzvereinbarung

Darüber hinaus verpflichtet sich der Kreis, kostenpflichtige Entsorgungsangebote für Kleinmengen an Abfällen, für die keine Überlassungspflicht besteht, anzubieten. Der Umfang dieser Leistung wird von beiden Parteien einvernehmlich im Pflichtenheft zum Durchführungsvertrag zu dieser Vereinbarung getroffen.

§ 5

Anbahnung und Abschluss von Dienstleistungsverträgen

- Der Kreis wird die für eine ordnungsgemäße Erfassung und Entsorgung erforderlichen Verträge mit Dienstleistern — soweit rechtlich erforderlich — einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.
- Soweit erforderlich, wird für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren externer Sachverständiger hinzugezogen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch den Kreis in Abstimmung mit der Gemeinde.

§ 6

Grundsätze der Ausschreibung

- Der Kreis wird erforderliche Vergabeverfahren im eigenen Namen für das Gebiet der Gemeinde durchführen.
- Die Leistungen werden, soweit erforderlich, differenziert nach Betrieb des Wertstoffhofes und Entsorgungsleistungen vergeben.
- Die Zuschläge erfolgen jeweils auf die wirtschaftlichsten Angebote.
- Die Leistungen sollen für höchstens 5 Jahre ausgeschrieben werden.

§ 7

Überwachung der Vertragserfüllung der Dienstleister

- Der Kreis überwacht die Erfüllung der Verträge mit den Dienstleistern. Er ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit dem jeweiligen Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- Die Gemeinde unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten der Dienstleister im Bereich des Betriebes, der Sammlung und des Transportes ebenfalls überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, den jeweiligen Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Infos hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmeveraussetzungen etc., sowie bei der Bearbeitung von Beschwerden der Bürger in Absprache mit dem Kreis eigenständig mit.
- Die Gemeinde stellt dem Kreis alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Entscheidungen zur Verfügung.

§ 8

Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Die Gemeinde und der Kreis sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist beabsichtigt.

§ 9

Kosten der Dienstleistungen

- Die Gemeinde und der Kreis erheben weiterhin in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für die ihnen obliegenden Leistungen gegenüber den Gebührenschuldern.
- Soweit die Umsetzung des Vertrages gemäß § 8 durch die WBC erfolgt, rechnet diese sämtliche Leistungen monatlich zunächst nach Prüfung mit den beauftragten Dienstleistern ab. Im Weiteren erfolgt eine Abrechnung dieser Kosten zwischen der WBC und dem Kreis zunächst auf Grundlage von einvernehmlich abgestimmten monatlichen Pauschalbeträgen; die Endabrechnung inklusive aller internen und externen Aufwendungen erfolgt dann nach Abschluss des Leistungsjahres unmittelbar nach Vorlage aller abrechnungsrelevanten Unterlagen.
- Der Kreis rechnet seinerseits monatlich auf Grundlage von einvernehmlich abgestimmten Pauschalbeträgen die Dienstleistungen mit der Gemeinde ab; die entsprechende Endabrechnung aller internen und externen Aufwendungen bzw. Kosten des Kreises im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages erfolgt dann nach Vorlage der Schlussrechnung der WBC im Rahmen der „Gebührenberechnung Abfallwirtschaft“.
- Der jeweilige Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z. B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand) zu tragen, die sich aus der Erhebung von unberechtigten Einwendungen oder verspäteten Zahlungen ergeben.

§ 10

Haftung

Sofern der Kreis von einem Dienstleister in Anspruch genommen wird, trägt er die Kosten, es sei denn, die Kosten können der Gemeinde unmittelbar zugewiesen werden.

§ 11

Dauer

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2034 geschlossen und verlängert sich jeweils um 5 Jahre, soweit nicht eine(r) der Beteiligten spätestens 12 Monate vor Ablauf die Vereinbarung kündigt.

§ 12

Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Gemeinde und des Kreises aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht intern beigelegt werden können, gilt § 30 GKG NRW.

§ 13

Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die WBC aufgelöst wird oder eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen grob schuldhaft nicht nachkommt. Die außerordentliche Kündigung wegen grob schuldhafter Vertragsverletzung setzt voraus, dass der bzw. die Kündigende zuvor die andere Partei unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf das Kündigungsrecht erfolglos schriftlich abgemahnt hat.

§ 14

Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

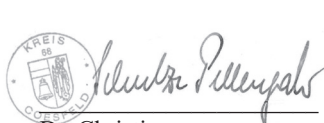
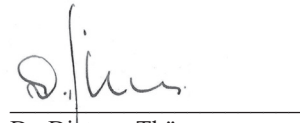
**§ 15
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

**§ 16
Genehmigungsvorbehalt; Inkrafttreten**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Coesfeld, den 14.2.2024 Nottuln, den 4.3.24
Kreis Coesfeld Gemeinde Nottuln
Der Landrat Der Bürgermeister


Dr. Christian Schulze-Pellengahr

Dr. Dietmar Thönnies

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 171-173

121 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl zur Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 24. April 2024 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-202/2024.0002
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 5 Abs.
6 Satz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirt-
schaftsgesetz — LKrWG)**

**zwischen
den
Städten Billerbeck und Coesfeld
der
Gemeinde Rosendahl
und dem
Kreis Coesfeld**

**über die Delegation von Aufgaben im Bereich der
Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen**

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Städte Billerbeck, und Coesfeld, die Gemeinde Rosendahl und der Kreis Coesfeld die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen schaffen. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung und den Transport der im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie Anschluss- und Benutzungsrechtes im Gebiet der Städte Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl anfallenden sperrigen Abfälle ab dem Tag der Wirksamkeit dieser Vereinbarung kostengünstig zu gewährleisten und durch geeignete Entsorgungsunternehmen (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen.

§ 1

Aufgabenübernahme, Zweck

1. Der Kreis Coesfeld übernimmt ab dem Tag der Wirksamkeit die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 LKrWG NRW den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1, Alternative 1 und Abs. 2 Satz 1 GKG in seine Zuständigkeit.
2. Zweck der Aufgabenübernahme ist, die ordnungsgemäße und kostengünstige Durchführung der Dienstleistungen Sammlung und Transport von sperrigen Abfällen über einen gemeinsamen Wertstoffhof gemäß Absatz 1 ab dem 01.01.2025, spätestens jedoch ab der Verfügbarkeit eines neuen Wertstoffhofes durch Dienstleister zu gewährleisten.

§ 2

Abgrenzung „Sperrige Abfälle“

Unter dem Begriff „Sperrige Abfälle“ werden sämtliche Abfälle subsummiert, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie Anschluss- und Benutzungsrechtes der Städte Billerbeck und Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl am Wertstoffhof überlassen werden und nicht aufgrund ihrer Art oder ihres Ausmaßes über die Holsysteme oder das Schadstoffmobil entsorgt werden können.

§ 3

Durchführungsbestimmungen

1. Die Städte Billerbeck und Coesfeld, die Gemeinde Rosendahl und der Kreis Coesfeld sind sich einig, dass die Erfassung der über diese Vereinbarung zu entsorgenden Abfälle über einen gemeinsamen Wertstoffhof erfolgen soll.

2. Der Wertstoffhof soll auf dem Gelände der Deponie Coesfeld-Höven, Brink 37 neu eingerichtet werden.
3. Der Umfang der vorzuhaltenden Erfassungssysteme richtet sich nach den einschlägigen Getrennthaltvorschriften der Entsorgungssatzung des Kreises Coesfeld sowie gegebenenfalls zusätzlichen Maßgaben der Städte Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl; die Öffnungszeiten werden von den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl einvernehmlich festgelegt.
4. Darüber sollen kostenpflichtige Entsorgungsangebote für Kleinmengen an Abfällen, für die keine Überlassungspflicht besteht, angeboten werden.
5. Der Umfang der Leistungen wird von allen Parteien einvernehmlich im Pflichtenheft zum Durchführungsvertrag zu dieser Vereinbarung getroffen.
6. Die Höhe der Entgeltsätze für die unter Absatz 4 fallen kostenpflichtige Abfälle wird von den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl in Abstimmung mit dem Kreis bzw. der WBC festgesetzt.

§ 4

Anbahnung und Abschluss von Dienstleistungsverträgen

1. Der Kreis wird die für eine ordnungsgemäße Erfassung und den Transport erforderlichen Verträge mit Dienstleistern — soweit rechtlich erforderlich — einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.
2. Soweit erforderlich, wird für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren externer Sachverständiger hinzugezogen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch den Kreis in Abstimmung mit den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl.

§ 5

Grundsätze der Ausschreibung

1. Der Kreis wird erforderliche Vergabeverfahren im eigenen Namen für das Gebiet der Städte Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl durchführen.
2. Die Leistungen werden, soweit sinnvoll oder erforderlich, differenziert nach Betrieb des Wertstoffhofes und Entsorgungsleistungen vergeben.
3. Die Zuschläge erfolgen jeweils auf die wirtschaftlichsten Angebote.
4. Die Leistungen sollen für höchstens 5 Jahre ausgeschrieben werden.

§ 6

Überwachung der Vertragserfüllung der Dienstleister

1. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Verträge mit den Dienstleistern. Er ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit dem jeweiligen Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Städte Billerbeck und Coesfeld sowie die Gemeinde Rosendahl unterstützen den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten der Dienstleister im Bereich des Betriebes, der Sammlung und des Transportes ebenfalls überwachen und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigen. Sie sind berechtigt, den jeweiligen Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirken bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Infos hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmeveraussetzungen etc. sowie bei der Bearbeitung von Beschwerden der Bürger in Absprache mit dem Kreis eigenständig mit.
3. Die Städte Billerbeck und Coesfeld sowie die Gemeinde Rosendahl stellen dem Kreis alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Entscheidungen zur Verfügung.

§ 7

Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Die Städte Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl und der Kreis sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist beabsichtigt.

§ 8

Kosten der Dienstleistungen

1. Die Städte Billerbeck und Coesfeld sowie die Gemeinde Rosendahl und der Kreis erheben weiterhin in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für die ihnen obliegenden Leistungen gegenüber den Gebührenschuldern.
2. Soweit die Umsetzung des Vertrages gemäß § 8 durch die WBC erfolgt, rechnet diese sämtliche Leistungen monatlich nach Prüfung mit den beauftragten Dienstleistern ab. Die Gesamtkosten werden anteilig gemäß dem Einwohnerschlüssel auf die Städte Billerbeck und Coesfeld sowie die Gemeinde Rosendahl umgelegt. Ausschlaggebend ist der jeweils am 31.12. des abzurechnenden Jahres vorliegende aktuellste Einwohnerschlüssel IT.NRW. Im Weiteren erfolgt eine Abrechnung dieser Kosten zwischen der WBC und dem Kreis zunächst auf Grundlage von einvernehmlich abgestimmten monatlichen Pauschalbeträgen; die Jahresendabrechnung inklusive aller internen und externen Aufwendungen erfolgt dann nach Abschluss des Leistungsjahres unmittelbar nach Vorlage aller abrechnungsrelevanten Unterlagen.
3. Der Kreis rechnet seinerseits monatlich auf Grundlage von einvernehmlich abgestimmten Pauschalbeträgen die Dienstleistungen mit den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl ab; die entsprechende Jahresendabrechnung aller internen und externen Aufwendungen bzw. Kosten des Kreises im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages erfolgt dann nach Vorlage der Schlussrechnung der WBC im Rahmen der „Gebührenberechnung Abfallwirtschaft“.
4. Der jeweilige Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z. B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand) zu tragen, die sich aus der Erhebung von unberechtigten Einwendungen oder verspäteten Zahlungen ergeben.

§ 9

Haftung

Sofern der Kreis von einem Dienstleister in Anspruch genommen wird, trägt er die Kosten, es sei denn, die Kosten können jeweils den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl unmittelbar zugewiesen werden.

§ 10

Dauer

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2044 geschlossen und verlängert sich jeweils um 5 Jahre, soweit nicht eine(r) der Beteiligten spätestens 12 Monate vor Ablauf die Vereinbarung kündigt.

§ 11

Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Gemeinde und des Kreises aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht intern beigelegt werden können, gilt § 30 GKG NRW.

§ 12

Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt ins-

besondere dann vor, wenn die WBC aufgelöst wird oder eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen grob schuldhaft nicht nachkommt. Die außerordentliche Kündigung wegen grob schuldhafter Vertragsverletzung setzt voraus, dass der bzw. die Kündigende zuvor die andere Partei unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf das Kündigungsrecht erfolglos schriftlich abgemahnt hat.

§ 13

Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriffterfordernis selbst.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 15

Genehmigungsvorbehalt; Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Coesfeld, den 14.2.2024 Billerbeck, den 4.03.2024
Kreis Coesfeld **Stadt Billerbeck**
 Der Landrat Der Bürgermeister



Dr. Christian Schulze-Pellengahr Marion Dirks

Coesfeld, den 04.03.24 Rosendahl, den 04. MRZ. 2024
Stadt Coesfeld **Gemeinde Rosendahl**
 Die Bürgermeisterin Der Bürgermeister

Eliza Diekmann Christoph Gottheil
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 173-175

122 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
 Frau/Herrn
 Henry Escobar Ramirez
 Letzte hier bekannte Anschrift:
 Lindenstr. 92
 50674 Köln

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 27.03.2024 - Aktenzeichen: 27-27.2.1-44S0-787011-2 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 27 -
 Albrecht-Thaer-Straße 9
 Raum N 3086
 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, 22.04.2024 Bezirksregierung Münster, Dez. 27
 Im Auftrag
 gez. Chong
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 175

123 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, den 24.04.2024
 500-53.0088/24/0149405/0068.U

Die Firma Dr. Otto Suwelack Nachf. GmbH & Co.KG, Josef-Suwelack-Strasse 1, 48727 Billerbeck hat mit Datum vom 16.04.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen NH3-Kälteanlage auf dem Grundstück Josef-Suwelack-Strasse 1 in 48727 Billerbeck (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 40, Flurstück 201) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Stilllegung der Gefrier Trocknungsanlage GT61/62 und des dazugehörigen Kühlraums im Bauteil 33.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
 Gez. Niehues
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 175

124 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

53.0224/23/0073211-0122/0013.U

Münster, den 04.04.2024

Domplatz 1-3, 48143 Münster

dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 25.10.2023 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Refiner als Bestandteil der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstück 53) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Errichtung ausreichend bemessener und WHG-konformer Auffangräume für die Anlage Refiner sowie die Versetzung eines Slop-Behälters in einem dieser neu geschaffenen Auffangräume.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 176

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster